

Früheste urkundliche Hinweise auf römische Grenzen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch an der Wolfwiler Aare fällt folgendes auf: Die 1423 und später in den Urbaren erwähnte Flurbezeichnung «Zil» zwischen der Kernsiedlung von Wolfwil (dem «Löchli» im Raum des Gasthauses zum Kreuz) und der ursprünglich eigenständigen, südwestlich davon gelegenen Siedlung Var (*Fahr*) weist darauf hin, dass der vorgermanische Grenzname «Tela» zwischen 500 und 800 von den hier siedelnden Alemannen übernommen worden war; denn er unterlag der hochdeutschen Lautverschiebung. Der «*hag acker*» in der «Zil» fällt denn auch mit der möglichen Fundiengrenze zwischen Wolfwil und Var zusammen (s. Beilage I).⁴⁰ Sie schied noch in der Feudalzeit Rechte zweier Herrschaften, weshalb im folgenden auf die damalige Rechtslage eingegangen werden soll. Auch fand ich durch das Zusammenfallen der südlichen Fundiengrenze des Fundus «Var» mit der 1301 urkundlich erwähnten «*via lata*» (breite Strasse) zwischen Ober-Wynau und Wynau diese Strasse als alten Römerweg bestätigt.⁴¹

Früheste urkundliche Hinweise auf römische Grenzen

a) Wolfwil und Var einst in zwei verschiedenen Herrschaften?

Wuchsen die zwei Siedlungen Wolfwil und Var (*Fahr*), und zwar erst spät, aus zwei römischen Fundien zusammen? In Wolfwil bildeten sich neben Kirche und Mühle aus 3 Huben 9 Schupposen und 2 kleinere Güter oder Gütlein, in Var aus wohl 1 Hube (einem Meierhof?, s. unten) 4 Schupposen und ein Gütlein. Die Urbare des 16. Jahrhunderts nennen in Var das «*Hasel guot*» und «*der von Var guot*» zu je 2 Schupposen in einer einzigen Tragerei «*und ligend in einanderen, dass man si nit sündren kan*». 1518 gab es somit neben Kirche und

⁴⁰ In den Bechburger Urbaren von 1518 und 1545 wird gleichlautend ein Acker genannt: «*In der Zill heisset der hag acker, stosset an die gassen*» (B. U. 1518, p. 255 und B. U. 1545, p. 395). Er stiess von Norden her an die Fahrstrasse. In B. U. 1545, p. 390, wird die «*Zil nid den müllymatten*» noch genauer lokalisiert, und auf den Plan-Blättern 59 und 60 der Grenzscheidung von 1762 findet sich die Flurbezeichnung «*Zihl-Acker*» nördlich der Fahrstrasse zwischen der Kernsiedlung von Wolfwil und Ey-Hof. – Heute heisst der «Zihl-Acker» Faracker.

⁴¹ A. Lüthi, Aarau (erwähnt in Fussnote 37 von Alfred Häberle «Das Kloster St. Urban und der Oberaargau... 1194–1375» im OJB 1964, S. 76) vermutete richtig, bei der breiten Strasse «*via lata*» in Ober-Wynau der Verkaufsurkunde vom 4. Juli 1301 könnte es sich um einen alten Römerweg handeln. – Siehe a. Flatt, Karl H., Das obere Aaregebiet im Frühmittelalter, in: OJB 1967; zum Oberaargau S. 13 f.: u. a. römisches Landhaus «*auf dem Steilabfall über der Aare bei Wynau*».

Mühle in beiden Siedlungen zusammen sicher 13 Schupposen sowie 3 kleinere Güter oder Gütlein. Doch gegen Ende der Feudalzeit unterstanden gemäss den thiersteinisch-farnsburgischen Urbaren von 1372/76⁴² die beiden Siedlungen nicht ein und derselben Twingherrschaft.

An Grundherrschaft über die Güter in Wolfwil und Var gehörten bis 1518 mehr als drei Viertel zur Herrschaft (Neu-)Falkenstein. Die Ausnahmen bildeten die 3 Schupposen und ein Gut zu Wolfwil, die uns aus dem bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 bekannt sind. Wem dieser Grundbesitz in der Feudalzeit gehörte, ist nirgends überliefert. Er muss mit einem grösseren Besitzkomplex an beide Aarestädte oder nur an Bern gelangt sein.

Doch schauen wir weiter zurück ins Jahr 1376, um auch die Rechtsverhältnisse der ausgehenden Feudalzeit in den beiden Aaresiedlungen klarer zu erkennen. Das *thiersteinische Urbar von 1376* zählt neben Twing und Bann der östlichen Siedlungen des Bippertamtes auch Twing und Bann von «Vare» als Rechte der Herrschaft «Erlispurg» auf. Nach der Auflistung der Zehnteinnahmen in Rufshusen und Wolfisberg nennt es zudem folgende Einnahmen:

«Item ze Wolfwil v vierdung haber zu fuoterhaber, j huon.

Item Búrgi Annen j mút haber.

Item die halb lantgarb ze Wolfwil.

Item die lantgarb ze Vare.

*Item ze Wolfwil und ze Vare vallen am vierden jar die zwen teil des frigen zehenden.»*⁴³

Keine dieser Abgaben deutet auf Bodenzinse und damit auf Grundbesitz der Thiersteiner hin. Twing und Bann von Var, die Gebotsgewalt in dörflichen Angelegenheiten, erscheinen jedoch hier zum ersten und einzigen Mal bei der Herrschaft Erlinsburg. Da das

⁴² Roth, Carl, Die farnsburgischen Urbarien von 1372–1461, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 8. Bd., 1909, S.4 und 62. Der III. Teil des ersten Urbars wurde frühestens 1376 niedergeschrieben, im folgenden «thiersteinisches Urbar von 1376» genannt.

⁴³ Roth, Carl, ebenda, S.9f. zum «frigen zehenden»: «Es ist nicht gelungen, diesen Begriff klar zu stellen, da er sich in der Literatur nirgends vorfindet und auch Parallelfälle nicht beizubringen waren.» In der falkensteinischen Verkaufsurkunde von 1420 findet sich der «leigenzehenten im Baltzstall» (s. Boner, Georg, Laupersdorf I, S.64). Er muss als Laien-Zehnten gelesen werden. Bei «fr...» handelt es sich somit um einen Abschreibfehler. – Roth zieht auf seiner «Karte zum Urbar Sigmund II. von 1372/76» – im letzten Drittel der Zeitschrift als Tafel I zu finden – die Grenze zur Vogtei Erlinsburg zwischen «Vare» und Wolfwil und hält nur für «Vare» Twing und Bann fest. Er fügt jedoch zum Siedlungsnamen Wolfwil ganz klein und als einzige Ausnahme «zu Erlinsburg» bei. Was er damit eigentlich aufzeigen wollte, soll im folgenden erhell werden. Allerdings zählt er dann im Text dessen ungeachtet Wolfwil gleichwohl zur Herrschaft Erlinsburg (s. daselbst S.9 und 10), ohne dies zu belegen.

Urbar zwischen Var und Wolfwil wohl zu unterscheiden weiss, müssen damals Twing und Bann von Wolfwil wie von alters her noch als Eigen beim letzten Bechburger, Freiherr und Ritter Henmann von Bechburg zu Neu-Falkenstein, gelegen haben. Die Bestätigung dieses Sachverhaltes bringt eine Verpfändungsurkunde von 1398. Nun aber gehören die Twinge und Bänne beider Siedlungen zu Neu-Falkenstein.⁴⁴ Es zeigt sich immerhin für die Jahre vor und unmittelbar nach 1376 eine Twing- und Bann-Grenze zwischen Wolfwil und Var.

1319 werden in einer Urkunde⁴⁵ neben den Leibeigenen mit dem Beinamen «*von Var*» auch die Kinder des «*Meiers Heinrich selig*» zu Var genannt. Graf Johann von Froburg verhalf damals der Edlen Frau Elsin, Herrn Markwarts von Bechburg Ehefrau, auf gerichtlichem Wege in den Besitz verschiedener Güter im Gäu und in Balsthal zu kommen. Es muss sich in Var um alle Höfe dieser kleinen Siedlung gehandelt haben. Neben den Bebauern werden nur die Geldleistungen für die zwei recht grossen Güter und das eine Gütlein aufgeführt. Die Höfe brachten die beachtlichen Bodenzins-Abgaben von je 1 Pfund und 3 Schillingen, das Gütlein 4 Schillinge. Keine Naturalabgaben wie Vogthuhn oder Futterhafer standen Frau Elsin zu. Da 1376 Landgraf Sigmund von Thierstein den Anteil seiner Frau und seiner Kinder an Rechten aus dem froburgisch-nidauischen Erbe festhalten liess, dürfen wir als früheren Inhaber von Twing und Bann über die Höfe zu Var Graf Johann von Froburg betrachten. Er verhalf Frau Elsin ja nur zum Besitz von Grund und Boden und zu Bodenzinseinnahmen ohne weitergehende Rechte. Damit wird die weit zurückreichende Zugehörigkeit von Var zur Herrschaft Erlinsburg sichtbar. In dieser Herrschaft besaßen die Froburger alle Twinge und Bänne und viel Eigen. Allerdings bleibt die ursprüngliche Twing- und Bann-Zugehörigkeit der westlich an Var anschliessenden Siedlung Rufshusen (heute Schwarzhäusern) ungeklärt. Doch eindeutig wurden irgend einmal nach 1319 die Bechburger über Markwarts von Bechburg Ehefrau – wie schon im Hochmittelalter? – Grundherren über alle Höfe zu Var. Twing und Bann wurden der Edlen Frau Elsin nicht übereignet, weshalb wir davon ausgehen dürfen, dass sie schon 1319 in den Händen der Froburger lagen. Somit stellte mindestens durch das 14. Jahrhundert die «*Zil*» eine Twing- und Banngrenze dar.

Was die Vogtei, die niedere Gerichtsbarkeit betrifft, bekommen wir ein etwas anderes Bild. Im Normalfall lag sie beim Inhaber der Twing- und Bann-Rechte. Gestützt auf das thiersteinische Urbar

⁴⁴ S. W. 1823, S. 99 ff.

⁴⁵ Urkunde 1319, Mai 14. – S. W. 1822, S. 492.

von 1376 erkannte aber *Ferdinand Eggenschwiler* in Wolfwil drei in richterlichen Angelegenheiten gebietende Herren: «*Die Vogtei [in Wolfwil] gehörte nach Erlinsburg, Twing und Bann nach Neu-Falkenstein. Es geboten also hier drei Herren: der Landgraf, der Vogt und der Twingherr.*»⁴⁶ Das Vogtrecht oder die niedere Gerichtsbarkeit in Wolfwil verrät uns die alte Naturalabgabe von einem Huhn zuhanden des Vogtes zu Erlinsburg, auch Vogthuhn oder Fastnachtshuhn genannt (von jeder Herdstelle oder nur von einem Vogtmann, d. h. einem Freien, womöglich vom Müller?⁴⁷). Zudem standen dem Vogt die «*5 vierdung haber zu fuoter haber*» (rund 33 Liter) aus Wolfwil beim Jahresgericht⁴⁸ zu. Die niedere Gerichtsbarkeit (die Vogtei) über Var betrachtete man bei der Niederschrift des Urbars von 1376, wie normalerweise üblich, als in den Twing- und Bann-Rechten der Thiersteiner miteingeschlossen, weshalb denn die Vogt-Abgaben an den Erlinsburger Vogt aus der Siedlung Var nicht mehr aufgezählt wurden. Diejenigen Abgaben aus Wolfwil hingegen wurden aufgeführt, um festzuhalten, dass hier nur die Vogtrechte, nicht aber die Gebotsgewalt über Twing und Bann den Thiersteinern zustanden. Dieses wichtige Herrschaftsrecht, die Gebotsgewalt in dörflichen Angelegenheiten, gehörte hier zur allodialen Grundherrschaft der Bechburger und damit zur Herrschaft Neu-Falkenstein.

Die in der Geschichtsliteratur allzu unterschiedlichen Definitionen des Begriffs «*Landgarbe*» gebieten mir, ihn hier nicht deuten zu wollen. Nach allem Abwägen muss m. E. der einzige sinnvolle Grund des scheinbaren Rechtswirrwarrs ganz einfach darin zu suchen sein: Beim verwandtschaftlichen und verwaltungsmässigen Zusammenschluss der Adelshäuser Bechburg und Frohburg um 1260 traten die Bechburger unter anderen Gütern und Rechten im Buchsgau in etwa die Hälfte der wirtschaftlichen Ertragskraft der beiden Aaresiedlungen als Mitgift der Agnes von Bechburg an das Haus Frohburg ab, d. h. von Grund und Boden die eine Hube in Var, eine weitere (die später bernisch-solothurnische) in Wolfwil sowie die Mühle (später in den Händen der Ifenthaler). Bei Bechburg verblieben zwei Huben in Wolfwil wie auch der Kirchensatz. Dementsprechend wurden die Vogtei (Niedergericht), Twing und Bann sowie die Landgarbe aufgeteilt: An die Froburger gelangten von Var die Vogtei, Twing und Bann sowie die ganze Landgarbe, in Wolfwil jedoch nur die Vogtei und die halbe Landgarbe, zudem von den «*zwen teil des frigen zehen-*

⁴⁶ *Eggenschwiler, Ferdinand*, ebenda, S. 24, Anmerkung 5.

⁴⁷ Als Mitgift der Agnes von Bechburg kam die Mühle um 1260 in froburgischen Besitz. Sie wurde sicher seit dem 14. Jahrhundert verliehen (*Schenker, Erich*, ebenda, S. 82).

⁴⁸ *Eggenschwiler, Ferdinand*, ebenda, S. 122, Anmerkung 3.

FEUDALE RECHTSVERHÄLTNISSSE IN WOLFWIL UND VAR IM 14. JH.

ABGABEN-BEZÜGER	ABGABEN von	WOLFWIL (in der Herrschaft Neu-Falkenstein)	VAR (häufig Erlinsburg)
1. Landgraf? (hohe Gerichtsbarkeit)	– Landgarbe	B?	F
	– 1 Mütt Haber	1 Hof	
2. Vogt(ei) (niedere Gerichtsbarkeit)	5 Vierdung Futterhaber (rd. 33 Liter) 1 Huhn	F	F?
3. Tving und Bann (dörf. Gebotsgewalt)	2 junge Hühner 20 Eier	B	F
4. Grundherr	Bodenzinse, meistens in Geld	Mühle ? Mühle	B

LEGENDE: (Quellen s. Text)

B

Bechburger/
Blauensteiner/
(Grünenberger)/

F

Froburger/
Nidauer/
Thiersteiner/

Mühle

Froburger/
Jfenthaler/
Verschiedene/

?

Unbekannte
Grundherren

15. Jh.

Solothurn:
häufig Falkenstein

Bern-Solothurn/
Solothurn:
häufig Falkenstein

Solothurn:
häufig Falkenstein

Bern-Solothurn/
Solothurn:
häufig Bechburg

Abb. 6: Die feudalen Rechtsverhältnisse in Wolfwil und Var.

den [Laien-Zehnten]» ein Viertel sowohl in Var als auch in Wolfwil. Verwaltungsmässig wurde danach der froburgische Teil und damit ganz Var der froburgischen Vogtei Erlinsburg zugeteilt. In dieser Vogtei amtierten jedoch auch bechburgische Freiherren als froburgische Vögte. Var erscheint uns in diesem Lichte als eine alte Hof-Siedlung und war womöglich einst ein Meierhof mit der zusätzlichen Aufgabe, den vielleicht ältesten Aareübergang innerhalb der späteren Einung Wolfwil sicherzustellen. Nur eine frühere Teilung der wirtschaftlichen Ertragskraft der zwei unterschiedlich grossen Siedlungen in zwei Hälften und ein gleichzeitig enger verwaltungsmässiger Zusammenschluss (eine Art Condominium?) können die vorerst verwirrend erscheinende Besitz- und Rechtslage auf einfache und sinnvolle Weise erklären. Und dies verwirklichten denn auch die Adelshäuser Froburg und Bechburg innerhalb des Buchsgaus nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Zeit des Interregnums! Somit verfeinert sich das Bild von *Ferdinand Eggenschwiler* für 1376 (s. Abb. 6).

Es zeichnet sich anhand der althergebrachten Naturalabgaben zumindest für die Zeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und für fast das ganze 14. Jahrhundert eine deutliche Rechtsgrenze zwischen Wolfwil und Var ab.

Der eine Viertelanteil der Herrschaft Erlinsburg an den «*zweiten teil*» des Laienzehnten ist 1376 zu Wolfwil und Var genau gleich und sehr klein (wohl nur $\frac{1}{18}$ des gesamten Grosszehnten). Sowohl vor als auch nach der Auflösung der gemeinen Herrschaft werden Zehntabgaben aus beiden Siedlungen aufs Schloss Bipp erwähnt, so 1460⁴⁹, 1529⁵⁰, 1574⁵¹ und 1626⁵². Die anderen 3 Anteile aber müssen am

⁴⁹ *Flatt, Karl H.*, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, OJB 1969, S. 274: «Zur Herrschaft Bipp gehörten... der Zehnt von Fahr und ein Viertel desjenigen von Wolfwil.» – Flatt stützt sich dabei wohl auf den Rodel von 1460. Demnach wäre die «Zil» auch eine Zehntbezirksgrenze gewesen. Doch die sich widersprechenden Angaben späterer Jahre mahnen zur Vorsicht (s. folg. Anmerkungen). – Andererseits gehörten fünf Sechstel des Zehnten von Rufshusen und Schürhof aus dem ursprünglichen Besitz der Grünenberger zuerst der Kirche Kestenholz, nach der Wiedereinsetzung eines Pfarrers in Wolfwil im Jahre 1622 diesem (für 1626 bezeugt; vgl. *Kocher, Alois*, Der Buchsgau, Dekanat und Kirchen, JsolG 1966, S. 96, mit *Studer, Max*, Kestenholz, seine Geschichte – sein Volk, Walter-Verlag AG, Olten, 1989, S. 315).

⁵⁰ *Leuenberger, J.*, Chronik des Amtes Bipp, Bern 1904, S. 86.

⁵¹ ebenda, S. 85: Gemäss Urbar des Schlosses Bipp von 1574 bezog der bernische Vogt zu Bipp: «ein Teil des Zehnten im Fahr zu Wolfwil» sowie «jedes vierte Jahr den Zehnten zu Wolfwil», was allerdings wiederum – wie 1460 – nicht mehr den Zehnteinnahmen von 1376 entspricht, andererseits ebenfalls auf eine noch 1574 bestehende Zehnt- und damit Flurgrenze zwischen Var und Wolfwil hinweisen könnte.

⁵² *Kocher, Alois*, Der Buchsgau, Dekanat und Kirchen, JsolG 1966, S. 96.

Ende der Feudalzeit allein dem Kirchensatz-Inhaber, damals Freiherr Henmann von Bechburg auf Neu-Falkenstein, in beiden Siedlungen zugestanden haben. Immer hatte Var kirchlich zu Wolfwil gehört. Deshalb lässt sich eine Zehntgrenze nicht nachweisen. Und gerade deshalb auch muss Var als ursprünglich bechburgischer Besitz im 11. und 12. Jahrhundert als Teil der Herrschaft Alt-Bechburg, dann in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Teil der Herrschaft Neu-Falkenstein betrachtet werden, bis um 1260 diese Hof-siedlung an das Haus Froburg und in die Herrschaft Erlinsburg gelangte.

Welche **Folgerungen** lassen sich ziehen?

Vorbemerkung: Die Eingangsfragen und *Ferdinand Eggenschwilers* Feststellungen müssen differenziert angegangen werden. (Ein weiteres Beispiel, wie die Lokalgeschichte zu vielen ähnlichen oder andern Fragen detailliertes Grundlagenmaterial beitragen kann.)

1. 1376 waren im *Buchsgau*

- der Bischof von Basel der Landesherr,
 - die Thiersteiner seine landgräflichen Lehensleute, somit die Landgrafen sowohl für Wolfwil als auch für Var,
- in *Wolfwil* als Teil der Herrschaft *Neu-Falkenstein*
- der thiersteinische Vogt zu Erlingsburg Richter bei niederen Gerichtsfällen,
 - der letzte Bechburger zu Neu-Falkenstein Twing- und Grundherr sowie Inhaber des Kirchensatzes,
 - Edelknecht Henmann (Johann) von Ifenthal Grundherr der Mühle und
 - ein unbekannter Grundbesitzer Herr über die später bernisch-solothurnischen Höfe,
- in *Var* als Teil der Herrschaft *Erlinsburg*
- der thiersteinische Vogt zu Erlinsburg sowohl Vogt als auch Twingherr,
 - der Bechburger aber lediglich Grundherr.

Die Twing- und Bannngrenze zwischen den Aaresiedlungen berechtigt, ja erfordert, die zwei Siedlungen klar zu unterscheiden.⁵³

⁵³ *Eggenschwiler, Ferdinand*, ebenda, bleibt auf seiner «*Historischen Karte des Kantons Solothurn*» im Anhang diesbezüglich summarisch und verleitet ohne Kenntnis seiner Text-Anmerkungen eher zu Fehlinterpretationen.



Abb. 7: Ausschnitt aus der «Karte des bernischen Staatsgebietes 1577/78» von Thomas Schöpf, von Norden her gesehen: Wolfwil ist fälschlicherweise westlich von «Ruofshusen» in der ehemaligen Herrschaft Erlinsburg eingetragen. Eine von verschiedenen Unstimmigkeiten bei Schöpf! (Original: Stadt- und Universitäts-Bibliothek Bern.)



2. Trotz oder gerade dank der mannigfaltigen Verflechtung von Grundbesitz und Rechten in den beiden Aaresiedlungen zeichnet sich deutlich eine Grenze zwischen Wolfwil und Var besonders bezüglich alter Rechte und alter Naturalabgaben ab, so bei Twing und Bann sowie bei der Landgabe für die Dauer von etwa 130 Jahren. Während dieser Zeit muss Var rechtlich zur Herrschaft Erlinsburg gezählt werden. Sollten die Höfe in Var vor 1319 gar nie im Besitz der Bechburger gewesen sein, müssten wir die «Zil» auch als ursprüngliche Herrschaftsgrenze anerkennen, was allerdings wenig wahrscheinlich erscheint. Wie und ob überhaupt rechtlich einwandfrei Hans von Blauenstein in der für den Adel dramatischen Zeit von 1380–1398 zumindest die Pfandlehenschaft über Twing und Bann auch in Var erworben hatte, wie die Verpfändungsurkunde von 1398 voraussetzt, muss ebenfalls ungeklärt bleiben. Auf alle Fälle kam die Stadt Solothurn um 1402 in den Besitz der Pfandlehenschaft sowohl über Twing und Bann von *Wolfwil* als auch über Twing und Bann von *Var*. Dadurch wurde die Verschmelzung der beiden Siedlungen zu einer einzigen Einung erst möglich.

3. Die «Zil» als Twing- und Banngrenze und ihr Hag müssen schon früher ihre Bedeutung gehabt haben. Der Name «*Var*» (Fahr) lässt sich zurückführen auf die indogermanische Wurzel **por* oder **per*. Sie findet sich z. B. in griechischen Begriffen wie «durchdringen», «Durchgang» und «reisen». Im Germanischen sieht man **far* als Stammwort und **farion* für «Überfahrtsmittel», im Gotischen *faran* «wandern», im Althochdeutschen das Verb *faran* mit der Grundbedeutung «Fortbewegung jeder Art». Im Mittelhochdeutschen hiess jedoch die Fähre bereits das «*ver*» oder die «*vere*». ⁵⁴ Das ältere «*a*» in «*Var*» weist unsern Blick auf die möglicherweise älteste Übersetzstelle über die Aare innerhalb der heutigen Gemeindegrenzen. Damit wird uns die wohl schon früh sehr wichtige Bedeutung dieser in sich geschlossenen Siedlung bewusst. Wirtschaftlich selbständig, hatte sie durch das Mittelalter wie Wolfwil ihr Trinkwasser von zwei eigenen Hangquellen, einen eigenen Etter, eigene Zelgen und sicher die «Zil»-Zelg, einen möglicherweise jahrhundertealten Hag zur Abgrenzung gegen die Wolfwiler Äcker. Letztere wurden als «*vor der Zil*» liegend bezeichnet. Spätestens mit der Einführung des Flurzwanges und der Aufteilung der einen Hube in zwei Schupposen bildete sich in Var ein von Wolfwil unterschiedlicher Twing. Er spiegelt

⁵⁴ Kluge, Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1960, S. 180.

sich noch im 16. und 17. Jahrhundert in der eigenen Tragerei für die nun 4 Höfe und ein Gütlein wieder.

4. Andererseits war die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit der Siedlung *Var* auf der unteren Niederterrasse wegen ihrer vom Aarelauf bestimmten Enge nicht sehr gross. Auch ihre vorübergehend rechtlich starke, womöglich alte Bindung zum Bipperramt stellte für Gesamt-Wolfwil keine geschichtsentscheidende Kraft dar. Daraus ableiten zu wollen, Wolfwil (als östliche Siedlung oder als Ganzes?) habe ursprünglich zur froburgischen Herrschaft Erlinsburg gehört, wie wir es in der solothurnischen Geschichtsliteratur wiederholt lesen können,⁵⁵ ist nicht haltbar. Die Vogteirechte des Vogts zu Erlinsburg über Wolfwil während einer vielleicht nur kurzen Zeit berechtigen nicht zu dieser Verallgemeinerung. Zumindest Wolfwil war seit je Eigen der Bechburger. *Ferdinand Eggenschwiler* hält denn auch unmissverständlich fest, dass nur die Vogteirechte nach Erlinsburg gehört hätten; Twing und Bann als wichtigste Herrschaftsrechte lagen jedoch bei der Herrschaft Neu-Falkenstein. Dasselbe muss *Carl Roth* mit seiner Karteneintragung ursprünglich gemeint haben, widersprach sich aber selber im Text. Und zur fehlerhaften Vogelschaukarte des Buchsgaus aus dem 16. Jahrhundert, mit Wolfwil zwischen Bannwil und Rufshusen eingetragen, vermerkt der Kenner des Bipperramtes *Hans Freudiger*: «*Warum Wolfwil als in die Herrschaft Erlisburg gehörig gezeichnet wurde, ist uns unbekannt; es gehörte nie in deren Verband.*»⁵⁶ (s. Abb. 7.)

5. Entscheidend für die Herrschaftszugehörigkeit waren Twing und Bann. Diese alemannischen Rechte über eine Siedlung sind älter als die Vogtei, ja oft sogar älter als der meiste Grundbesitz in einem Twing. Seit *Hans Sigrist*⁵⁷ ist Wolfwil anerkanntermassen alter, wenn nicht ältester Allodial-Besitz der Bechburger. Dieses Dorf mit Twing und Bann und Kirchensatz muss Teil der Herrschaft Alt-Bechburg gewesen sein, bevor um 1200 bei der Teilung dieses Adelsgeschlechtes Wolfwil zur Herrschaft Neu-Falkenstein gekommen sein musste, wo es bis 1518 blieb, die Mühle, die drei oben erwähn-

⁵⁵ So noch 1966 bei *Kocher, Alois*, ebenda, S.96: «Wolfwil gehörte anfänglich zur froburgischen Herrschaft Erlinsburg.» Und daraus folgert Kocher: «*Die Muttergotteskirche dürfte eine froburgische Stiftung gewesen sein...*»

⁵⁶ *Freudiger, Hans*, Die politisch-wirtschaftliche Entwicklung des Amtes Bipp, Balsthal 1912, S.48, zur «Karte des bernischen Staatsgebietes 1577/78» von Thomas Schöpf, Stadt- und Universitäts-Bibliothek Bern.

⁵⁷ *Sigrist, Hans*, Die Freiherren von Bechburg und der Oberaargau, in Jahrbuch des Oberaargaus (OJB), 1960, S. 109f.

ten Höfe und ein Gütlein ausgenommen. Für die Siedlung Var hingegen lassen sich keine gesicherten Feststellungen bezüglich ihrer früheren Herrschaftszugehörigkeit während des Hochmittelalters machen.

6. Die Rechtslage am Ende der Feudalherrschaft und der Hag in der «Zil» weisen darauf hin, dass Wolfwil und Var erst nach der Zeit des Aufkaufs von Herrschaftsrechten und Grundbesitz durch die Städte aus den zwei römischen Fundien zu einer einzigen Einung gefunden haben mussten.⁵⁸ In der Verpfändungsurkunde von 1398 des Hans von Blauenstein an die Freiherren von Grünenberg wird zum erstenmal Wolfwil als «Dorf» und Var nur als dessen Satellit aufgeführt.⁵⁹ Damit erhielt die wirtschaftliche und kirchliche Dominanz von Wolfwil – mit mehr Höfen, der Mühle und der Kirche – ihren angemessenen Ausdruck. Im 16. Jahrhundert wurden in den Urbaren die beiden Siedlungen «Wolffwyl und var» in den Überschriften gemeinsam aufgeführt; man war sich der zwei einst getrennten Siedlungen noch immer bewusst. 1619 steht nurmehr «Wolffwyl».

7. Weit mehr sollten wir besonders die alten und dauerhaften Bindungen der wirtschaftlich stärkeren Aaresiedlung *Wolfwil* zur Herrschaft Falkenstein erkennen und gewichten. Denn Wolfwils Zugehörigkeit zu ihr war der entscheidende Faktor, dass auch Var letztlich an Solothurn fiel. Hätten während der gemeinen Herrschaft nicht die Rechte von Falkenstein, sondern diejenigen von Erlinsburg hier an der Aare überwogen, so wären Wolfwil und Var bei der Teilung dem Bipperramt und damit dem Stande Bern zugewiesen worden. Doch trotz der mit Bern zusammen ausgeübten Landeshoheit über das Gäu hielt Solothurn an Wolfwils Zugehörigkeit zur Herrschaft Falkenstein über diese Zeit hinweg fest, wie die Grenzregelung von 1470 zeigt.

⁵⁸ Weil der Erbsche Flurplan aus dem 18. Jahrhundert für Wolfwil und Var fehlt, gestaltet sich die Rekonstruktion der ursprünglichen Zelgen äusserst schwierig. Anzeichen in den Urbaren weisen wahrscheinlich hin auf 2 Allmenden («*obere Allmend*» und «*Gemeiner*») sowie auf 2 bis 3 kleinere Zelgen für die frühen Höfe in Var und zusätzlich 3 grössere Zelgen für Wolfwil bzw. für die vereinigten Siedlungen. –

Diesbezügliche Abklärungen könnten womöglich ähnliche Ergebnisse erbringen für Bienen und Oensingen, Oberkappel und Kestenholz, Kipf und Werd sowie für Fulenbach und Fridau, aber auch für Schürhof und Rufshusen, Aarwangen und Mumenthal, Wynau und Ober-Wynau oder Murgenthal und Riken, ja auch für Ober- und Niederwil (Rothrist). Die römischen Fundien beidseits der Aare zeichnen die Hof- und Siedlungsdichte im Früh- und Hochmittelalter deutlich ab.

⁵⁹ S. W. 1823, S. 99.

Und wie es darum ging, das Kulturland im Norden der beiden Siedlungen über den Aare-Totarm hinaus auszudehnen, da drängte besonders die Entschlusskraft der Wolfwiler Bauern, die Enge der römischen Fundiengrenzen zu sprengen und das noch heute gültige Gemeindeareal abzustecken, wie der nächste Abschnitt zeigen wird.

b) Rodungsnamen nach 1518 nördlich der römischen Grenze

Die römische Vermessungslinie «*lutren buttinen*» – «*Römerstein*» bildete noch bis 1518 bzw. 1519 die Grenze zwischen der Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg im Norden (mit Niederbuchsiten und Kestenholtz) und der Herrschaft bzw. Vogtei Falkenstein im Süden (mit Wolfwil und Var) und war als solche noch immer amtlich anerkannt. Belege dafür lassen sich in den Urbaren finden. So stiess 1423 der Wolfwiler «*byfang und der hag*» im Nordwesten höchstens bis an den Fulenbach.⁶⁰ Ausser in den Moosmatten und Buchmatten, soweit letztere innerhalb des römischen Fundus von Wolfwil lagen, bewirtschafteten die Wolfwiler Bauern das sumpfige Riedland im alten Aarebett nördlich des Dorfes damals noch nicht. Nördlich davon erscheint kein einziger Flurname im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423.

Auch im Bechburger Urbar von 1518 lesen wir hin und wieder «*stosst an den Fulenbach*». Erst als allerletzter Nachtrag, auf einer beigefügten Seite mit erneutem Titel «*Wollffwyl*» von anderer Hand geschrieben, taucht nördlich der römischen Vermessungs- und Grenzlinie zum erstenmal der Rodungsname «*Im schlatt*» auf mit der klaren Ortsbezeichnung «*obenan Uollin Schencken, schlag, stosssett an wäg gan Kestenholtz*». ⁶¹ Mit seinen 3 grossen Jucharten gerodeten Ackerlandes dürfte *Claus Rouber* aus Wolfwil Pionierarbeit geleistet haben. Dieser Nachtrag ist nach 1518 anzusetzen.

Als neue Rodungen erscheinen im Bechburger Urbar von 1545 bereits 25 Jucharten «*Im schlatt*» sowie zudem erstmals im Besitz von Wolfwiler Bauern 5 Jucharten in der «*Kollrüttj*» und 6 in «*naglers matt*» bzw. «*Aglers matt*», heute *Aglismatt* genannt und an der südöstlichen Gemeindegrenze von Niederbuchsiten gelegen.⁶² In der

⁶⁰ *Baumgartner, Rudolf*, ebenda, S. 103.

⁶¹ Bechburger Urbar 1518, BB195, 3, p. 276.

⁶² In Niederbuchsiten gab es 1518 einen «*Hans nagler*», dessen liegende Güter nach ihm Hans Berger innehatte (B. U. 1518, p. 189). Unter Neuendorf erscheint im Falkensteiner Urbar von 1518 von späterer Hand überschrieben «*Cläus nagler*». Hans Nagler oder (sein weggezogener Sohn?) Claus oder einer ihrer Vorfahren dürfte diese Matte gerodet haben.

kurzen Zeit von nur einer Generation, zwischen 1519 und 1545, haben somit meist Bauern aus Wolfwil nördlich der römischen Fundiengrenze 36 Jucharten Land neu unter den Pflug genommen. Für diese Rodungen im Staatswald bezahlten jedenfalls in Wolfwil Anässige den Bodenzins. (Die gesamte Rodungstätigkeit bzw. die neuen Lehenserwerbungen der Wolfwiler und Varer Bauern brachte in jener Zeitspanne den beachtlichen Landgewinn von mindestens 80 oder maximal 108 Jucharten, was damals einem Mehr an Kulturland von 40 bis über 50 Prozent für die beiden Aaresiedlungen entsprach!)

Somit hatten noch durch das 15. Jahrhundert hindurch auch die Bauern von Wolfwil diese römische Grenze respektiert. Mit der definitiven Loslösung von Wolfwil und Var aus der Herrschaft bzw. Vogtei Falkenstein und der Zuteilung zur Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg in den Jahren 1518 und 1519 wurde diese womöglich über 1000 Jahre alte Grenze aufgehoben. Das Übergreifen zwischen 1518 und 1545 auf das neue, ausgedehnte Rodungsgebiet nördlich des Fundus «Wolfwil» lässt deutlich eine Grenzverschiebung nach Norden erkennen (jedoch noch nicht durchgehend nördlich des Fundus «Var»!); sie erfolgte eindeutig zwischen 1519 und 1545. Diese Urbarmachung hatte in jener Zeit bereits die heute gültige Gemeindegrenze auf der natürlichen Niederterrassenkante erreicht (s. a. Abb. 4: heller gerasterte Fläche bis zur punktierten Gemeindegrenze). Das heisst aber nicht, dass diese neue Grenze damals auch vermarcht worden wäre.

Von Bedeutung waren zwar weiterhin die Zehntgrenzen für die Abgaben an die Ortskirche.⁶³ Doch 1626 beklagt sich der Pfarrer von Wolfwil, dass die Bauern «*in den neuen lechen viele [Heuzehnten-Matten] darin aufbrechen, welches dann in den rützehnte kommt, wovon der Pfarrer nichts hat*». Deswegen und wegen den unübersichtlichen Zehntverhältnissen der Wolfwiler Kirche verordneten die gnädigen Herren 1626 für den Pfarrer ein Fixum. Die Zehnten von *Wolfwil (und Var), Rufshusen und Schürhöf* wurden von nun an durch die Amtsleute bezogen und von den Vögten auf Bechburg und Bipp verrechnet.⁶⁴

⁶³ Der Dorfbann-Plan über die «*Neuendörfer Ausmarchung von den benachbarten Dörfern*» von 1724 hält keine Grenzberichtigung und Vermarchung der Zehntgrenzen mit den Aaredörfern Wolfwil und Fulenbach fest. Der entsprechende Dorfbann-Plan von Wolfwil ist unauffindbar; er ist wahrscheinlich dem Hausbrand bei einem Ammann zum Opfer gefallen.

⁶⁴ *Kocher, Alois*, ebenda, S. 98 f. gemäss Bechburg-Schreiben Nr. 4, S. 253 ff. – Ratsbeschluss vom 15. März 1626, eingetragen im Urbar Bechburg von 1545, p. 261.

Entscheidend für die Festlegung der heutigen Gemeindegrenzen im Norden – und sehr wahrscheinlich auch im Osten – des Wolfwiler Gemeindebanns war somit nicht der alte Zehntbezirk der Wolfwiler Kirche, sondern die Dorfzugehörigkeit der Neurodungs-Nutzniesser des 16. und 17. Jahrhunderts.

c) Zusammenfassung

Wir dürfen somit, ausgehend von der bereits erkannten römischen Landvermessung im Gäu, die «*lutren buttinen im wyer zu Fulenbach*» als ein schon von den Römern bestimmtes Grenzzeichen betrachten, das noch 1470 und somit auch bis 1518/19 beachtet wurde. Zudem zeigt sich uns die südliche römische Grenzlinie der Mittelhäuser Fundien nun gesicherter dank der Rodungs-Flurnamen im Bechburger Urbar von 1545. Zumindest liegen dafür jetzt die Indizienbeweise vor. Nach der Aufhebung der alten Herrschafts- bzw. Gerichtsgrenze in den Jahren 1518 bzw. 1519 spricht die Ausdehnung des Wolfwiler Kulturlandes über die ursprüngliche römische Assignationsgrenze nach Norden eine deutliche Sprache. Zudem verspricht schon jetzt eine wissenschaftliche Erforschung der römischen Assignationsgrenzen im Bipperamt und im nahen Oberaargau interessante Ergebnisse dank des Cardo «*Zil*» zwischen Wolfwil und Var sowie dank der nun gesicherten Römerstrasse «*via lata*» zwischen Aarwangen und Wynau.

Gehörte der Obere Schweissacher seit je zur Herrschaft Bechburg?

Sehr gut erhalten ist die römische Grenzziehung zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten. Die Verlängerung dieses Cardo in süd-südöstlicher Richtung verläuft östlich des Weilers Oberer Schweissacher und trifft nach 2 römischen Meilen vom Decumanus maximus entfernt in der Bächlimatt⁶⁵ senkrecht auf den Decumanus «*lutren buttinen*» – «*Römerstein*» (s. Falzbeilage I, nach S. 144: Karte der römischen Landzuteilung im Mittel- und Aaregäu).

Erstaunlich: somit hätte ja Grund und Boden des heutigen Wolfwiler Weilers «*Oberer Schweissacher*» schon zur Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg und damit zu Kestenholz gehört, als Wolfwil noch immer Teil der Herrschaft bzw. Vogtei (Neu-)Falkenstein war! Dies sollte der «*Prüfstein*» unserer Assignationsthese werden. Könnte

⁶⁵ LK 1108 Murgenthal, Koord. 625850/235600.